



# **Vereinsförderungsprogramm**

## **der Stadt Friedrichsdorf**

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung  
am 26. November 2015

Gültig mit Wirkung zum 01.01.2016

# **Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Friedrichsdorf für alle sporttreibenden und nichtsporttreibenden Vereine, Verbände und Gruppen**

## **1. Allgemeines**

**1.1** Die Stadt Friedrichsdorf fördert die sport- bzw. nichtsporttreibenden Vereine durch die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachstehenden Richtlinien. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 31. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Friedrichsdorf vorzulegen. Der Antrag wird nicht berücksichtigt, wenn er nach dem 31. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Förderungsberechtigung**

**2.1** Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen ist, dass der Verein

- a) seinen Sitz seit mindestens 1 Jahr in der Stadt Friedrichsdorf hat,
- b) allen interessierten Bürgern offensteht,
- c) im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt ist,
- d) nur für Sportvereine: dem Landessportbund Hessen oder einer vergleichbaren Organisation angehört,
- e) mindestens 30 Mitglieder hat.

## **3. Zuschussgewährung von anderer Seite**

Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist der Nachweis zumutbarer Vor- bzw. Eigenleistungen sowie die Beantragung möglicher Zuschüsse von Kreis, Land oder Spitzenverbänden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweismittel beizufügen.

Die ordnungsgemäße Verwendung eines zweckgebundenen Zuschusses ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises bis spätestens 1 Jahr nach der Bewilligung zu belegen.

## **4. Laufende Zuschüsse**

**4.1** Zur Förderung der Jugendarbeit kann für jedes aktive Vereinsmitglied (nicht passives und förderndes Mitglied) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich ein Betrag von 15,00 € gezahlt werden. Stichtag für die Berechnung des Alters der Jugendlichen und für ihre Vereinszugehörigkeit ist jeweils der 01. Januar des laufenden Jahres. Dem Antrag ist eine entsprechende Liste mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Jugendlichen beizufügen.

**4.2** Voraussetzung für die Bewilligung von Jugendzuschüssen gem. Punkt 4.1 ist die Erstellung eines gesonderten Kassenberichtes für die Jugendarbeit, der als Anlage zum jährlichen Gesamtkassenbericht des Vereines bei der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden muss.

**4.3** Weiterhin kann den nichtsporttreibenden Vereinen, Verbänden und Gruppen auf Antrag je erwachsenem aktiven Vereinsmitglied (nicht passive und fördernde Mitglieder) ein Zuschuss von 1,50 € jährlich gewährt werden.

## **5. Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Geräten und Instrumenten**

Die Stadt Friedrichsdorf kann in besonderen Fällen auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten und Instrumenten gewähren, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen. Kleinspiel- und Gebrauchsgeräte werden nicht bezuschusst. Eine Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn die Lebensdauer der Geräte und Instrumente bei üblicher Benutzung mehr als 3 Jahre beträgt und deren Anschaffungswert über 100,00 € liegt. Die Höhe des Zuschusses an den ungedeckten Kosten betragen bis zu 30 v. H., jedoch höchstens 500,00 € pro Verein jährlich.

Vor der Zuschussgewährung sind seitens des beantragten Vereins alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Kreis, Land, Bund, Fachverband) auszuschöpfen.

## **6. Zuschüsse an Übungsleiter**

**6.1** Die Stadt Friedrichsdorf gewährt einen Zuschuss von 10 % des Dirigenten- oder Kapellmeisterhonorars, höchstens jedoch jährlich 130,00 €. Die Zuschüsse sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Um einen Zuschuss gewähren zu können, muss eine der folgenden Voraussetzungen bei den Übungsleitern erfüllt sein und nachgewiesen werden:

- a) eine staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter,
- b) ein abgeschlossenes Musikstudium (ein Studium mit abgelegter Prüfung einer Musikschule)
- c) eine staatliche Prüfung für das Lehramt für Musik,

Ein Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss ist bei Antragstellung, jeweils für das abgelaufene Jahr, vorzulegen.

**6.2** In Anlehnung an die Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern in der jeweils gültigen Fassung, gewährt die Stadt Friedrichsdorf den Turn- und Sportvereinen einen Zuschuss von 0,30 € pro geleisteter Trainingsstunde. Es können pro Übungsleiter im Jahr maximal 252 Stunden geltend gemacht werden.

Dem jeweiligen Zuschussantrag ist eine Ablichtung des Anstellungsvertrages oder ein anderer Beschäftigungs- oder Verdienstnachweis beizufügen.

## **7. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen**

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Stadt Friedrichsdorf für den Bau, die Errichtung, Erweiterung oder Renovierung von vereinseigenen Gebäuden Zuschüsse gewähren.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a)** Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- b)** Kostenplan
- c)** Finanzierungsplan
- d)** bei Baumaßnahmen zusätzlich die Baugenehmigung bzw. der Bauvorbescheid und ein Bauzeitplan

Es ist ein Nachweis zu führen, dass alle anderen Möglichkeiten einer Zuschussgewährung ausgeschöpft sind. Die Höhe des Zuschusses für das Gebäude und die notwendigen Nebenräume kann bis zu 30 v. H. der ungedeckten Ausgaben betragen.

Vor der Bewilligung des städtischen Zuschusses hat sich der antragstellende Verein zu verpflichten, für die geplante Investitionsmaßnahme eine Gebäudeversicherung abzuschließen. Nicht bezuschusst werden Gaststätten und gaststättenähnliche Räume, Wohnungen, Garagen und Anlagen, die gewerblich genutzt werden.

Der antragstellende Verein muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Kreis, Land, Bund, Fachverbände usw.) Spenden und Darlehen, die er erhalten bzw. beantragt hat, unter Beifügung der entsprechenden Bewilligungsbescheide, aufzuführen sind.

## **8. Zuwendungen zu den Betriebskosten für Heizung, Beleuchtung, Wasser und Kanal**

Die Stadt Friedrichsdorf gewährt den Vereinen, Verbänden und Gruppen für die entstandenen Kosten von Heizung, Wasser und Beleuchtung vereinseigener Gebäude und Anlagen auf Antrag Zuwendungen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a)** die Gebäude und Anlagen im Eigentum des Vereins sind oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat,
- b)** die Gebäude und Anlagen im Stadtgebiet Friedrichsdorf liegen und die Mehrheit der Mitglieder Friedrichsdorfer Einwohner sind,
- c)** der Verein im Bedarfsfall seine Gebäude und Anlagen auch anderen Vereinigungen zur Verfügung stellt.

Die Stadt Friedrichsdorf gewährt

- 8.1** bei vereinseigenen Anlagen 45 % der Verbrauchskosten für Heizung und Strom, die sich als Mittelwert aus den Rechnungsbelegen der zwei vorangegangenen Jahre ergeben;
- 8.2** bei vereinseigenen Anlagen 25 % der Verbrauchskosten für Wasser und Abwasser, die sich als Mittelwert aus den Rechnungsbelegen der zwei vorangegangenen Jahre ergeben.

Der Magistrat behält sich vor, die Wärmewerte und den Stromverbrauch laufend zu überprüfen und bei Missbrauch Kürzungen vorzunehmen.

## **9. Bezuschussung besonderer nationaler und internationaler Veranstaltungen**

- 9.1** Für bedeutende nationale und internationale Veranstaltungen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden bzw. Defizite bezuschusst werden. Die Anträge hierfür müssen von den Veranstaltern vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.
- 9.2** Alle Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch vor Durchführung der Veranstaltung beraten werden können. Bei außergewöhnlich großen Veranstaltungen ist der Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres vorzulegen.
- 9.3** Die Bezuschussung eines Defizites setzt voraus, dass sich der Veranstalter selbst mit einem angemessenen Betrag an dem Defizit der Veranstaltung beteiligt und hierbei auch die anderen Zuschussmöglichkeiten ausschöpft.
- 9.4** Die Stadt Friedrichsdorf hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des Veranstalters.

## **10. Ehrengaben, Ehrenpreise sowie Repräsentationen**

- 10.1** Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind der Stadt Friedrichsdorf rechtzeitig einzureichen.
- 10.2** Die Stadt kann örtlich Vereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums 4,50 € pro Jahr des Vereinsbestehens einen Zuschuss gewähren, höchstens jedoch 675,00 €.
- 10.3** Die Stadt kann auf Antrag örtlicher Vereine bei Stadtmeisterschaften oder größeren überregionalen Turnieren Ehrengaben bzw. Ehrenpreise zur Verfügung stellen.

## **11. Teilnahme an Meisterschaften**

Für die Teilnahme von aktiven Sportlern, ihren Trainern bzw. ihren Betreuern an nationalen und internationalen Meisterschaften, überregionalen Turnieren und vergleichbaren Begegnungen kann die Stadt Friedrichsdorf auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Der Antrag muss unter Beilage des vorläufigen Gesamtfinanzierungsplanes bei der Stadt eingereicht werden. Nach der Veranstaltung muss ein endgültiger Gesamtfinanzierungsplan mit den tatsächlich entstandenen Kosten bei der Stadt vorgelegt werden.

## **12. Sportlerehrung**

Geehrt werden Sportler/innen, die in Friedrichsdorf wohnen, oder einem Verein in Friedrichsdorf angehören. Dazu gehören:

- a)** die 1. Sieger/innen, bei Kreis-, Gau- oder Bezirksmeisterschaften
- b)** die 1., 2. und 3. Sieger/innen, bei Hessischen, Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaften
- c)** Berufung in die Nationalmannschaft
- d)** Teilnehmer/innen an Olympiaden, Welt- oder Europameisterschaften

Die Sportlerehrung findet einmal jährlich statt. Die Vorschläge der Vereine müssen bis zum 30. November des Vorjahres vorliegen. Die Entscheidung behält sich der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf vor. Die Ehrung erfolgt im Rahmen eines Festaktes.

Über den o. g. Rahmen hinaus haben die Vereine das Recht, außer ihren Meistern/innen auch Persönlichkeiten zur Ehrung zu melden, die sich um den Sport verdient gemacht haben.

## **13. Energiesparende Maßnahmen**

**13.1** Für die Durchführung von energiesparenden Maßnahmen (z.B. Wärmedämmung, Einbau einer Solaranlage, Einbau einer Heizung mit Brennwert- oder Niedertemperaturtechnik, usw.) an vereinseigenen Gebäuden kann die Stadt Friedrichsdorf Zuschüsse gewähren

**13.2** Gefördert werden nur Maßnahmen, die über das gesetzlich notwendige Maß (z.B. nach der geltenden Wärmeschutzverordnung) hinausgehen.

**13.3** Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 v. H. der förderfähigen Maßnahmekosten, höchstens aber 2.500,00 € betragen.

**13.4** Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege für die bewilligte Maßnahme und die Abnahme durch die Stadt Friedrichsdorf.

**13.5** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- b) Baugenehmigung (incl. Wärmeschutznachweis), sofern für die Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich ist
- c) Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme
- d) Finanzierungsplan, der insbesondere beantragte bzw. erhaltene Zuschüsse Dritter enthalten muss

**13.6** Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss entgegen 1.1 dieser Richtlinien bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegen.